

Der Landesbeauftragte für den DATENSCHUTZ und die INFORMATIONSFREIHEIT

Datenschutzrechtliche Grundbegriffe -

Rheinland-Pfalz

Was hat Bestand und was ändert sich?

Verarbeitung personenbezogener Daten

jetzt

personenbezogene Daten =
Informationen, die Rückschlüsse
auf eine natürliche Person
zulassen

z.B. Namen, Anschriften, Kontodaten von Kunden, Mitarbeitern Bestellhistorien

§ 3 Abs. 1 BDSG

ab Mai



personenbezogene Daten =
Informationen, die Rückschlüsse
auf eine natürliche Person
zulassen

z.B. Namen, Anschriften, Kontodaten von Kunden, Mitarbeitern Bestellhistorien

Art. 4 Ziff. 1 DS-GVO



Verarbeitung personenbezogener Daten

jetzt

Rechtsgrundlage Einwilligung

z.B. Kaufvertrag,Reparaturannahme,Gehaltszahlung an Mitarbeiter

§ 4 BDSG

ab Mai



Rechtsgrundlage Einwilligung

z.B. Kaufvertrag,Reparaturannahme,Gehaltszahlung an Mitarbeiter

Art. 6 DS-GVO



Informationen

jetzt

Unterrichtung oder Benachrichtigung

§ 4 Abs. 3 und § 33 BDSG

ab Mai

neu

<u>umfangreiche</u> Informationspflichten

Art. 13 und Art. 14 DS-GVO Kurzpapier Nr. 10



Rechte der betroffenen Personen

jetzt

Auskunft, Berichtigung

Löschung

Sperrung

Werbewiderspruch

§ 34 und § 35 BDSG

ab Mai



Auskunft, Berichtigung
Recht auf Vergessenwerden
Recht auf Einschränkung der
Verarbeitung
Werbewiderspruch



Widerspruchsrecht
Datenübertragbarkeit
Auskunftserteilung an Frist
gebunden (idR ein Monat)

Art. 12 bis Art. 23 DS-GVO Kurzpapier Nr. 6, Nr. 11



Datenschutzbeauftragte

jetzt

in der Regel erst ab zehn Mitarbeitern oder bei besonderen Verarbeitungssituationen

§ 4f BDSG

ab Mai

 \rightarrow

in der Regel erst ab zehn Mitarbeitern oder bei besonderen Verarbeitungssituationen



Meldepflicht, Bekanntgabe Stärkung der Position

Art. 37 bis 39 DS-GVO § 38 BDSG-neu Kurzpapier Nr. 12



Auftragsdatenverarbeitung

jetzt

zulässig sorgfältige Auswahl Vertrag

§ 11 BDSG

ab Mai



zulässig sorgfältige Auswahl Vertrag



Begriffe

Auftragsverarbeiter erhält mehr Verantwortung und Pflichten

Art. 28 DS-GVO Kurzpapier Nr. 13



Auftragsdatenverarbeitung

jetzt

Beispiele:

ausgelagerte Lohnbuchhaltung

Druck und Versand von

Broschüren

Callcenter

Datenträgerentsorgung

ab Mai

mehr Verantwortung/Pflichten:

TOMs auf Auftragsverarbeiter verlagert bei Datenschutzverstößen wird Auftragsverarbeiter selbst

Verantwortlicher ggf. Schadensersatzforderungen eigenes Verzeichnis unverzügliche Meldungen an

Verantwortlichen



Verzeichnisse

jetzt

Verfahrensverzeichnis

ab Mai

 \rightarrow

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten



automatisierte und nicht
automatisierte Verarbeitungen
aufzunehmen
nicht mehr öffentlich
auch Auftragsverarbeiter
aufzunehmen

§ 4d und § 4e BDSG

Art. 30 DS-GVO Kurzpapier Nr. 1



Risikobehaftete Verfahren

jetzt

Vorabkontrollen

Videoüberwachung

DSB führt sie durch

§ 4d Abs. 5 BDSG

ab Mai

>

Datenschutz-Folgenabschätzung

Videoüberwachung

neu

DSB berät und überwacht

Art. 35 und Art. 36 DS-GVO Kurzpapier Nr. 5



Folie: 10/16

Datenschutzpannen

jetzt

Datenschutzpannen sind meldepflichtig

beschränkt auf bestimmte
Datenarten (z.B.
Gesundheitsdaten, Kontodaten)

§ 42a BDSG

ab Mai

 \rightarrow

Datenschutzpannen sind meldepflichtig



keine Beschränkung auf bestimmte Datenarten Frist für Meldung an Aufsichtsbehörde: 72 Stunden

Art. 33 und Art. 34 DS-GVO Kurzpapier in Planung



Dokumentationspflichten/Rechenschaftspflichten

neu

jetzt

bisher nicht im BDSG formuliert



ab Mai

Rechenschafts- und Nachweispflichten des Verantwortlichen, dass er den Anforderungen der DS-GVO nachgekommen ist

Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DS-GVO



Dokumentationspflichten/Rechenschaftspflichten

Beispiele:

- Festlegungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz
- Vermerk über Prüfung, dass kein DSB bestellt werden muss
- Dienstanweisung an Mitarbeiter
- Betriebsvereinbarungen zur Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Vorhandensein von Einwilligungen
- Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung



Februar 2018

Aufsichtsbehörde

jetzt

kontrolliert

berät

sanktioniert

umfassende Mitwirkungspflichten
Durchsetzung mit
Verwaltungszwangsmitteln

§ 38 BDSG

ab Mai



kontrolliert

berät

sanktioniert

umfassende Mitwirkungspflichten

Durchsetzung mit

Verwaltungszwangsmitteln

Art. 51 bis 59 DS-GVO

§ 40 BDSG-neu

Kurzpapier Nr. 2



Sanktionen

jetzt

Bußgelder Anordnungen

neu

ab Mai

Bußgelder Anordnungen

Verwarnungen

Anweisungen

Widerruf von Zertifizierungen

deutlich ausgeweiteter und höherer Bußgeldrahmen

Art. 83 und Art. 84 DS-GVO Kurzpapier Nr. 2

§ 43 BDSG





Katja Kötterheinrich

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40

55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2227 Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: k.koetterheinrich@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de